



**Landratsamt Kelheim**  
**Staatliches Abfallrecht**  
**Postfach 1462**  
**93303 Kelheim**

## Verwertung von Bauschutt und Recycling-Baustoffen beim Wegebau und in technischen Bauwerken Anzeige / Bestätigung

| Antragsteller                                 |         |
|---|---------|
| Name  | Vorname |
| Straße, Hausnummer                            |         |
| Postleitzahl                                  | Ort     |
| tagsüber telefonisch erreichbar unter Tel.Nr. |         |
| E-Mail  |         |

### Art der Maßnahme

( z.B. Wegebau-/instandsetzung, Geländeauffüllung, Anlegen eines Lagerplatzes, Lärm-/Sichtschutzwahl, Tragschicht etc.)

**Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit ist auf separatem Blatt beizufügen.**

- Offener Einbau (z.B. Wegebau)
- Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen (wasserundurchlässige Deckschicht, z.B. Asphalt-schicht, Betonplatte)

| Einbaufläche und Materialmenge                        |
|---|
| Fläche in m <sup>2</sup> :                            |
| Menge des einzubauenden Materials in m <sup>3</sup> : |
| Max. Einbautiefe unter GOK in m:                      |
| Min. Grundwasserflurabstand in m:                     |

| Einbauort          |           |
|--------------------|-----------|
| Straße, Hausnummer |           |
| Postleitzahl       | Ort       |
| Fl.-Nr             | Gemarkung |

- Der Einbauort befindet sich im Eigentum des Antragstellers
- Der Einbauort befindet sich nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet

- Der Einbauort befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet
- Der Einbauort ist keine naturschutzrechtlich geschützte Fläche (z.B. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop etc.)

### Abstand zum nächstgelegenen Gewässer

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| Gewässername: | Entfernung in Metern: |
|---------------|-----------------------|

### Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Einbau des Materials auf seinem Grundstück (soweit nicht Antragsteller)

|            |              |
|------------|--------------|
| Ort, Datum | Unterschrift |
|------------|--------------|

### Angaben zum Material

- Gebrochener, vorsortierter Bauschutt (ohne Störstoffe wie z.B. Kabelreste, Dämmstoffe, Kunststoffe, Holz etc.)
- Gebrochener Straßenaufbruch
- Sonstiges:

### Herkunft des Materials

- Aus dem Abbruch des Hauses / der Häuser: \_\_\_\_\_

Ehemalige Nutzung: \_\_\_\_\_

- Aus der Aufbereitungsanlage der Firma: \_\_\_\_\_

### Bestätigung der schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung:

Die schadlose und ordnungsgemäße Verwertung ist durch Vorlage eines Untersuchungsberichts nachzuweisen. Der Untersuchungsbericht enthält:

- Aussagen zur bautechnischen Eignung des eingesetzten Materials,
- das Probenahmeprotokoll (siehe Probenahmeprotokoll-Vorschlag des LfU [https://www.lfu.bayern.de/abfall/minerale\\_abfaelle/bodenmaterial/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/minerale_abfaelle/bodenmaterial/index.htm) bzw. alternativ LAGA PN 98, Musterformular Probenahmeprotokoll in Anhang C1 - [https://www.laga-online.de/documents/m32\\_laga\\_pn98\\_1503\\_993280.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m32_laga_pn98_1503_993280.pdf) )
- die chemische Analytik durch ein zugelassenes Labor,
- die Einstufung des Materials anhand der Richtwerte RW 1 bzw. RW 2 und
- eine abschließende, zusammenfassende Bewertung mit Angaben zur Eignung des Materials für die vorgesehene Maßnahme sowie einer farbigen Fotodokumentation.

### Anmerkung:

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist nach den Vorgaben im Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ durchzuführen. Die Probenahme hat durch unabhängiges, qualifiziertes Fachpersonal gemäß der LAGA-Mitteilung 32 „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen – Stand Dezember 2001“ zu erfolgen.

Der Unterzeichner versichert, dass das für die beabsichtigte Maßnahme vorgesehene Material den umweltfachlichen Vorgaben entspricht, bautechnisch geeignet ist und vor dem Einbau entsprechend aufbereitet wird.

**Der Einbau des Materials darf erst nach Zustimmung durch das Landratsamt erfolgen, ggf. ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.**

|            |
|------------|
| Ort, Datum |
|------------|

|              |
|--------------|
| Unterschrift |
|--------------|

Beizulegende Unterlagen:

- Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- Untersuchungsbericht
- Übersichtslageplan M 1 : 5000
- Lageplan M 1 : 1000 mit Kennzeichnung des Einbauortes
- Stellungnahme des zuständigen Forstamtes (bei Waldwegen)

**Bei Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:**

**Landratsamt Kelheim**  
Herr Peter Resch  
09441/207-4421  
poststelle@landkreis-kelheim.de

**Wasserwirtschaftsamt Landshut**  
Frau Zimmermann  
0871/8528-146  
poststelle@www-la.bayern.de

## Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit den Belangen des staatl. Abfallrechts

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: [poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de)
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: [datenschutz@landkreis-kelheim.de](mailto:datenschutz@landkreis-kelheim.de)
- Ihre Daten werden verarbeitet zur Bearbeitung des Antrags/der Anzeige
- Grundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i. V. m. KrWG, NachwV, PflAbfV
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Fachstellen und –behörden, Träger öffentlicher Belange, ggfs. Drittbetroffene, Datenverarbeitungssystem
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen je nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende

**Rechte** zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

In gewissen Fällen sind Sie **verpflichtet** Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um den Antrag/die Anzeige zu bearbeiten.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag/die Anzeige nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.